



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für zentrale Dienste

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
+41 31 633 85 11
azd.bkd@be.ch
www.be.ch/bkd

Beilage zur Gehaltsabrechnung Januar 2024

An alle Lehrpersonen, welche ihr Gehalt
über SAP ausbezahlt erhalten

Bern, im Januar 2024

Informationen zu Lohnmassnahmen und angepasste Anstellungsbedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne geben wir Ihnen einen Überblick über die Lohnmassnahmen und Änderungen der Anstellungsbedingungen, welche ab dem 1. Januar bzw. 1. August 2024 gelten.

1. Lohnmassnahmen per 1. Januar 2024 und 1. August 2024

Der Regierungsrat hat am 6. Dezember 2023 die Lohnmassnahmen 2024 beschlossen. Für das nächste Jahr stehen insgesamt 3.5 % der Lohnsumme für Lohnerhöhung zur Verfügung.

Ab dem 1. Januar werden alle Löhne um **2 %** erhöht und damit ein grosser Teil der Teuerung ausgeglichen (**Teuerungsausgleich**).

Für den **Gehaltsaufstieg** ab 1. August 2024 stehen **1.5 %** der Lohnsumme zur Verfügung. Ein Teil dieser Mittel kann, wie bereits in den letzten Jahren, dazu eingesetzt werden, um bei den Lehrpersonen bestehende Lohnrückstände teilweise zu beheben. Über die Verteilung der Gehaltsstufen werden wir Sie im August 2024 informieren. Detaillierte Informationen finden Sie auf der Wissensplattform: www.be.ch/wpqgl-beilagen.

2. Anpassung der Versicherungsabzüge per 1. Januar 2024

- Im Bereich der **Unfallversicherung** wird es eine geringfügige Senkung der Prämien für die NBU-Versicherung geben. Diese wird von 0.340 auf 0.339 % gesenkt.
- Mit der **Krankentaggeldversicherung** hat sich der Kanton Bern bislang als Arbeitgeber gegen die Lohnfortzahlung bei Krankheit versichert. Ab dem 1. Januar 2024 verzichtet der Kanton Bern auf diese Versicherung und trägt künftig das Risiko selbst. Der Abzug für das Krankentaggeld von 0.185 Prozent fällt daher per 1. Januar 2024 weg, was zu einem leicht höheren Nettolohn führt. Die Position «Krankentaggeld» wird ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr auf Ihrer Gehaltsabrechnung aufgeführt. Der Entscheid hat keine Auswirkungen auf die Gehaltsausrichtung bei Krankheit. Die Bestimmungen dazu sind im Personalgesetz und der Personalverordnung festgehalten und ändern sich nicht. Das Gehalt kann Ihnen bei Krankheit bis zu zwei Jahre weiter ausbezahlt werden, sofern das Arbeitsverhältnis in dieser Zeit weiterbesteht. Im zweiten Jahr wird das Gehalt auf 90 % gekürzt.

3. Auswirkungen der Änderung der Personalverordnung (PV) auf die Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen

Die Personalverordnung wird per **1. Januar 2024** teilrevidiert, was indirekt auch Einfluss auf die Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen hat. Es ändern sich unter anderem folgende Regelungen:

- Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen (bspw. Pandemie) durch Beschluss die Frist zur Einreichung eines Arztzeugnisses erstrecken oder ganz davon absehen.
- Stirbt die Mutter unmittelbar nach der Geburt, erhält der andere Elternteil einen Urlaub von 14 Wochen. Stirbt der andere Elternteil, erhält die Mutter neben dem Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen zusätzlich 2 Wochen.
- Bei Einsätzen im Rahmen von «Jugend und Sport» während der Schulferien oder an arbeitsfreien Tagen steht die Erwerbsausfallentschädigung neu der Lehrperson zu.

4. Auswirkungen der Änderung der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) auf die Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen

Der Regierungsrat des Kantons Bern will die Schulen weiter stärken. Er hat eine entsprechende Anpassung der LAV per **1. August 2024** beschlossen. Damit können folgende Massnahmen definitiv eingeführt werden:

- Die bisher befristete Möglichkeit der Mentorate für Berufseinsteigende, Wiedereinsteigende sowie Studierende auf Volksschulstufe und Sekundarstufe II, wird neu in der LAV verankert.
- Anstelle der Abgeltung der Funktion Klassenlehrperson mit einer Lektion pro Woche, wird neu eine Funktionsanstellung von fünf Beschäftigungsgradprozenten und eine pensionskassenberechtigte Funktionszulage von 300 Franken pro Monat erfolgen.
- Auf Sekundarstufe II wird die Unterscheidung zwischen grossen, kleinen und mittleren Schulen aufgehoben. Diese Unterscheidung war in der Praxis nicht mehr haltbar. Entsprechend wird die Gehaltsklasseneinteilung der Schulleitungen aktualisiert.

Wir wünschen Ihnen für das neue Jahr alles Gute, viel Erfolg und gute Gesundheit.

Freundliche Grüsse

Amt für zentrale Dienste



André Mathieu
Amtsleiter